

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Pyrmont (Straßenreinigungsverordnung)

Präambel:

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018,S. 113) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 13.12.2018 für das Gebiet der Stadt Bad Pyrmont folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Stadt Bad Pyrmont einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Parkstreifen, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG). Die Stadt führt zur Unterrichtung aller Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Wildkräuter, Gras, Moos, Laub und Unrat. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, durch ausfließendes Öl, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nieders. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) Dritte, so geht diese Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei den Reinigungsarbeiten ist einer Staubentwicklung durch Befeuchten oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr dürfen zur Straßenreinigung keine gefrierenden Flüssigkeiten verwendet werden.

- (4) Kehricht darf nicht der Nachbarschaft zugekehrt oder in Regeneinläufe (Gullys, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation, auf Deckel der Schächte für andere unterirdische Versorgungsleitungen) und in den Fahrbahnbereich gekehrt oder auf anderen Grundstücken (z. B. Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze etc.) abgelagert werden.

§ 3

Reinigungshäufigkeit

- (1) In dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, sind die Straßen je nach ihrem Verschmutzungsgrad in 3 Reinigungsklassen eingeteilt.
- (2) Es ist zu reinigen
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| in der Reinigungsklasse I | monatlich, |
| in der Reinigungsklasse II | wöchentlich, |
| in der Reinigungsklasse III | 5 x wöchentlich. |
- (3) Die Gehweg- und Gossenreinigung ist bei Verunreinigung öfter durchzuführen.

§ 4

Winterdienst auf den Fahrbahnen

- (1) Der Schnee ist von den Fahrbahnen zu räumen, wenn die Gefahr einer Verkehrsbehinderung besteht. Die Reihenfolge der Schneeräumung richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der Straße.
- (2) Bei Glätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr zu streuen.
- (3) Auf den überörtlichen Straßen und den Hauptverkehrsstraßen ist der Winterdienst bis morgens 6.30 Uhr durchzuführen. Tagsüber sind die Streu- und Räumarbeiten bis 22.00 Uhr so oft wie erforderlich zu wiederholen.

§ 5

Winterdienst auf den Gehwegen

- (1) Bei Schneefall und Eisglätte sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer solchen Breite freizuhalten. Ist ein solcher ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Der zu räumende Schnee ist an den Seiten des Gehweges anzuhäufen, wenn der geräumte Teil des Weges mindestens eine Breite von 1,50 m hat. Bei geringerer Gehwegbreite ist der lose Schnee an den Seiten der Fahrbahnen – nicht aber vor Bushaltestellen und auf Radwegen – so abzulagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. An Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen sind 1,50 m breite Durchgänge auf den Gehwegen freizuhalten.
- (3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee darf Salz nur in geringen Mengen verwendet werden. Die Benutzung schädlicher Chemikalien ist verboten.

- (4) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (5) Der Winterdienst ist tagsüber unverzüglich durchzuführen, sobald Schnee gefallen ist oder sich Glätte gebildet hat. Treten Schneefälle oder Glätte nach 20.00 Uhr auf, so muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Pyrmont, den 17.12.2018

STADT BAD PYRMONT
DER BÜRGERMEISTER

Blome